

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2015, S. 288–292

Jonathan Leuschner

Nicht das Ende aller Probleme

Die neue Härtefallregelung für das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nicht das Ende aller Probleme

Die neue Härtefallregelung für das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug

Inhalt

- I. Überblick
- II. Die Entscheidung des EuGH vom 9. Juli 2015
 1. Sachverhalt und Fragestellung
 2. Das Urteil: Enttäuschung und begrüßenswerte Klarstellung zugleich
- III. Die neue deutsche Härtefallregelung
- IV. Folgen für die Praxis
 1. Gefährdung des Richtlinienziels
 2. EU-Rechtswidrigkeit der neuen Härtefallklausel

In seiner Entscheidung vom 9. Juli 2015¹ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu der Frage Stellung genommen, ob Sprachkenntnisse als Bedingung des Ehegattennachzugs mit der Familienzusammenführungsrichtlinie² (im Folgenden: FamZfRL) vereinbar sind. Nur wenige Wochen später, am 1. August 2015, trat in der Bundesrepublik eine neue Härtefallregelung in Kraft, nach der vom Sprachnachweis abgesehen werden kann, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies erfordern.³ Der folgende Text skizziert diese gerichtlichen und gesetzgeberischen Entwicklungen. Darüber hinaus zeigt er auf, warum die Debatte um das Spracherfordernis trotz oder gerade wegen dieser Entwicklungen noch längst nicht beendet ist.⁴

I. Überblick

Ehegatten⁵, die zu ihrem Partner in die Bundesrepublik nachziehen möchten, sind seit dem Jahr 2007 dazu ver-

pflichtet, bereits im Visumverfahren Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ggf. i. V.m. § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Ausnahmen gelten u.a. für die Ehegatten von Staatsbürgern der weiteren EU-Mitgliedstaaten, für Angehörige der in § 41 AufenthG genannten Drittstaaten⁶ und beim Nachzug zu Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Geschützten (also Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG)⁷.

Die an den Regelungen zum Spracherfordernis seit ihrer Einführung vielfach geäußerte Kritik⁸ bezieht sich nicht nur auf die Frage, ob der Gesetzgeber damit seine Ziele (Vermeidung von Zwangsehen und Förderung der Integration) überhaupt erreichen kann, sondern auch auf die fehlende Vereinbarkeit der Regelungen mit den Vorgaben der FamZfRL, dem in Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 7 EU-Grundrechtecharta garantierten Schutz von Ehe und Familie sowie (beim Nachzug zwischen türkischen Ehepartnern) den assoziationsrechtlichen Verschlechterungsverboten. Dabei stützt sich die Kritik insbesondere auf den Umstand, dass Sprachkurse und -tests in der Regel nur in den kulturellen Zentren der Herkunftsländer angeboten werden und – im Verhältnis zu den dortigen durchschnittlichen Einkommen – teuer sind. Insbesondere der Landbevölkerung, Analphabeten, ärmeren und älteren Menschen sowie Personen ohne oder mit geringer Schulbildung wird der Nachzug zu ihren Ehepartnern damit faktisch unmöglich gemacht.

Gerichtliche Hilfe blieb für die Betroffenen bislang weitgehend aus. Auf nationaler Ebene stufte das Bundesverwaltungsgericht die Regelungen zum Spracherfordernis zunächst als vollständig rechtmäßig ein,⁹ äußerte dann in einem späteren Urteil aber doch noch Bedenken an der Vereinbarkeit des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG mit höherrangigem Recht. Es entschied, dass zumindest beim

* Dr. Jonathan Leuschner ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main mit den Arbeitsschwerpunkten Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Fulda.

¹ EuGH, Urteil vom 9.7.2015 – C-153/14, K und A gegen die Niederlande – ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 300.

² Richtlinie 2003/86/EG vom 22.11.2003.

³ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.7.2015 (BGBl. I S. 1386) m. W. v. 1.8.2015.

⁴ So aber *Thym*, EuGH zu Sprachkenntnissen bei Ehegattennachzug: Ende der Debatte, in: Legal Tribune Online, 9.7.2015, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-urteil-c-153-14-ehgattennachzug-sprachkenntnisse-migration> (zuletzt abgerufen am 14.8.2015).

⁵ Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier auf die parallele Verwendung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle entsprechenden Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

⁶ U.a. Australien, Israel, Japan, USA.

⁷ Nur wenn die Ehe bereits bestand, als der Stammberechtigten seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG.

⁸ Vgl. etwa *Lübbe*, Grundrechte-Report 2013, S. 100 ff; *Marx*, ZAR 2011, S. 15; *Gutmann*, ZAR 2010, S. 90; *Funke-Kaiser*, InfAuslR 2010, S. 9; *Thomas*, SächsVBl 2009, S. 56; bereits im Gesetzgebungsverfahren: *Markard/Truchseß*, NVwZ 2007, S. 1025; *Kingreen*, ZAR 2007, S. 13; *Fischer-Lescano*, KJ 2006, S. 236.

⁹ BVerwG, Urteil vom 30.3.2010 – 1 C 8/09 –, Asylmagazin 10/2010, S. 342–348.

Nachzug zu einem deutschen Ehegatten maximal einjährige Bemühungen um den verlangten Sprachnachweis im Ausland erwartet werden können.¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht nahm Beschwerden bezüglich des Spracherfordernisses nicht zur Entscheidung an.

Der EuGH hatte sich bislang mit drei Fällen des Nachzugs zwischen türkischen Ehepartnern zu befassen. Nachdem die in den Rechtssachen Imran¹¹ und Dereci¹² ergangenen Entscheidungen bereits dazu geführt hatten, dass die Verpflichtungen zum Sprachnachweis vor dem Nachzug in die Niederlande und nach Österreich für türkische Staatsangehörige ausgesetzt werden mussten, urteilte der Gerichtshof auch in seiner ersten Entscheidung zu den deutschen Spracherfordernis-Regelungen (Rechtssache Doğan¹³), dass ein verbindlicher Sprachnachweis vor der Einreise eine verbotene Verschlechterung im Sinne des Assoziationsrechts darstellt. Eine Anpassung der Rechtspraxis an diese Entscheidung wurde bislang jedoch weitgehend blockiert.¹⁴

II. Die Entscheidung des EuGH vom 9. Juli 2015

1. Sachverhalt und Fragestellung

Ursprung der nun ergangenen Entscheidung in der Rechtssache C-153/14 waren erneut zwei Fälle aus den Niederlanden. Die dortigen Regelungen sehen vor, dass in einer abzulegenden »Basis-Integrationsprüfung« zusätzlich zu Sprachfähigkeiten auch Kenntnisse über die niederländische Gesellschaft nachgewiesen werden müssen. Ausnahmen sind u. a. vorgesehen für Nachzugswillige, die wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, das Examen zu absolvieren. Darüber hinaus heißt es im niederländischen Verordnungstext (Art. 3.71a Abs. 2 Bst. d Vb [Vremdelingenbesluit/Ausländerverordnung] 2000):

»Der Antrag auf befristete Aufenthaltserlaubnis [...] kann nicht [...] abgelehnt werden, wenn der Ausländer [...] die Basis-Integrationsprüfung [...] nicht mit Erfolg abgelegt hat und die Ablehnung dieses Antrags [...] zu einer schwerwiegenden Unbilligkeit führen würde.«¹⁵

Nachzugswillige, die unter keine Ausnahmeregelung fallen, müssen bei einer Botschaft oder einem Konsulat per Telefon auf Fragen antworten, die ihnen von einem Computerprogramm gestellt werden. Das dabei zu erreichende Sprachniveau liegt – wie in Deutschland – auf der Stufe A1. Seit einer Neuregelung im Jahr 2011 müssen die Prüflinge zudem zeigen, dass sie einige Wörter und Sätze lesen können, eigene Sätze schreiben müssen sie nicht.¹⁶ Es mag daher zutreffen, dass der niederländische Test durch die abgefragten Kenntnisse zur Landeskunde umfangreicher als sein deutsches Pendant ist, strenger ist er jedoch nicht,¹⁷ da – anders als im deutschen Test – Schreibkenntnisse nicht geprüft werden.

DER SACHVERHALT

Die nachzugswilligen K (aserbaidische Staatsangehörige) und A (nigerianische Staatsangehörige) machten gesundheitliche Probleme geltend, wegen derer sie die »Basis-Integrationsprüfung« nicht ablegen könnten. Ihre Anträge auf die Erteilung von vorläufigen Aufenthaltstiteln wurden von den zuständigen Behörden abgelehnt.

Das mit beiden Verfahren befasste Gericht, der niederländische Staatsrat, legte daraufhin dem EuGH Fragen über die Vereinbarkeit der niederländischen Integrationsprüfung mit der FamZfRL vor. Insbesondere hatte sich der Gerichtshof damit auseinanderzusetzen, ob ein Sprachnachweis als Bedingung der Einreise des nachzugswilligen Ehegatten mit Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 FamZfRL vereinbar ist. Diese Vorschrift lautet:

»Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.«

2. Das Urteil: Enttäuschung und begrüßenswerte Klarstellung zugleich

Das auf die niederländische Vorlage ergangene Urteil des EuGH ist im Sinne der Nachzugswilligen und deren Familien nur teilweise zufriedenstellend.

So betont der EuGH etwa den Nutzen von Sprachkenntnissen für die Integration von Ausländern sehr deutlich (Rn. 53). Irritierend ist aber, dass er in diesem

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 4.9.2012 – 10 C 12.12 –, Asylmagazin 11/2012, S. 398–399.

¹¹ EuGH, Urteil vom 10.6.2011 – C-155/11.

¹² EuGH, Urteil vom 15.11.2011 – C-256/11 –, asyl.net, M19216.

¹³ EuGH, Urteil vom 10.7.2014 – C-138/13 –, Asylmagazin 7–8/2014, S. 263–264.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 18/2328.

¹⁵ Übersetzung aus dem Urteil des EuGH.

¹⁶ Vgl. <http://www.naarnederland.nl/het-examen> (zuletzt abgerufen am 16.8.2015).

¹⁷ A. A. Thym, LTO, a. a. O. (Fn. 4).

Zusammenhang nicht auf den Umstand eingeht, dass der Spracherwerb im Inland – also nach der Einreise zum Zwecke der Familienzusammenführung – deutlich einfacher und besser möglich wäre als im Ausland.

Überaus misslich ist darüber hinaus, dass der EuGH offensichtlich keine Skepsis hinsichtlich der Interpretation des Begriffs »Integrationsmaßnahmen« im Sinne einer Nachzugsbedingung hegt (dazu sogleich unter Punkt a). Zu begrüßen ist hingegen, dass der Luxemburger Gerichtshof endlich klargestellt hat, was seit vielen Jahren offensichtlich war: Eine nationale Spracherfordernis-Regelung, welche die persönlichen Umstände der Nachzugswilligen gänzlich unberücksichtigt lässt, verstößt gegen die Ziele der FamZfRL (dazu unter b). Von Interesse für die weitere Diskussion ist schließlich noch, dass der EuGH die niederländischen Härtefallregelungen als taugliches Mittel zur Beseitigung der entstehenden Benachteiligungen ablehnt (dazu unter c). Im Einzelnen:

a) Maßnahmen sollen Bedingungen sein

Der EuGH folgt letztlich der Einschätzung der Generalanwältin Kokott, die bereits in ihren Schlussanträgen die Auffassung vertreten hatte, dass verbindliche Sprachtests vor der Einreise mit der FamZfRL grundsätzlich vereinbar seien.¹⁸ Bedauerlicherweise belässt es der Gerichtshof hinsichtlich dieser vieldiskutierten Problematik jedoch bei einem (zu) kurzen Hinweis auf die Systematik des Art. 7 Abs. 2 FamZfRL. Weil dessen Unterabs. 2 vorsehe, dass beim Nachzug zu Flüchtlingen Integrationsmaßnahmen erst nach der Einreise zu verlangen seien, solle in den übrigen Nachzugsfällen (wenn also der Nachzug nicht zu einem anerkannten Flüchtling erfolge) das Erbringen von Integrationsmaßnahmen zur Bedingung für die Gewährung des Familiennachzugs erklärt werden können (Rn. 49).

Unerwähnt bleibt dabei das Gegenargument, wonach der europäische Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 1 FamZfRL mit dem Terminus »Integrationskriterium« eine deutlich strengere – und zur Begründung einer Einreisebedingung deutlich besser passende – Formulierung verwendet, sich in Art. 7 Abs. 2 FamZfRL aber in Kenntnis dieser anderen Formulierungsmöglichkeit für den milderen Begriff »Integrationsmaßnahme« entschieden hat. Dies ist ein deutlicher Hinweis des Gesetzgebers, dass diese Maßnahmen im Sinne des Art. 7 FamZfRL nicht als Nachzugsbedingung aufzufassen sind. Auch in den englischen bzw. französischen Fassungen der Richtlinie werden die (im Vergleich zu den in Art. 4 Abs. 1 FamZfRL verwendeten Ausdrücke »condition for integration« bzw. »critère

d'intégration«) milderen Formulierungen »integration measures« bzw. »mesures d'intégration« verwendet.¹⁹

Ebenfalls unberücksichtigt lässt der Gerichtshof, dass eine Interpretation des Art. 7 Abs. 2 FamZfRL im Sinne einer Nachzugsbedingung deutlich gegen das in der Richtlinie angelegte Ziel der Ermöglichung von Familienzusammenführungen verstößt. Bereits in der Rechtsache Chakroun²⁰ wurde diesbezüglich festgestellt, dass grundsätzlich vom Vorrang der Familienzusammenführung auszugehen sei und den Mitgliedstaaten zwar ein Handlungsspielraum eingeräumt werden müsse, dieser aber gerade nicht dazu genutzt werden dürfe, um das Ziel der FamZfRL zu gefährden. In der Rechtssache Doğan²¹ ergänzte der EuGH, dass die Familienzusammenführung auch der Integration der bereits in der EU lebenden Stambberechtigten dienen solle. Hinter all diesen Grundsätzen bleibt der Gerichtshof in der nun getroffenen Entscheidung vom 9. Juli 2015 leider deutlich zurück. Seine Feststellung, wonach ein im Ausland zu erbringender Sprachnachweis »für sich allein grundsätzlich nicht das mit der Richtlinie 2003/86 verfolgte Ziel der Familienzusammenführung beeinträchtigt« (Rn. 55), wurde überdies durch die Praxis der vergangenen Jahre (jedenfalls in Deutschland) auf bittere Weise widerlegt.²²

b) Zwingende Berücksichtigung individueller Umstände

Ausdrücklich zu begrüßen ist hingegen die Feststellung des Gerichtshofes, dass der Sprachnachweis im Ausland nicht dazu verwendet werden darf, um jene Personen herauszufiltern, die das Recht auf Familienzusammenführung tatsächlich ausüben können. Vielmehr hat der Sprachnachweis ausschließlich dem Zweck zu dienen, die Integration dieser Personen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern (Rn. 52, 57). Deshalb, so das Urteil weiter, müssen die besonderen individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Gesundheitszustand der Nachzugswilligen berücksichtigt werden. Falls sie aufgrund der genannten Umstände nicht in der Lage sein sollten, die Integrationsprüfung ablegen oder bestehen zu können, müssen sie vom Spracherfordernis befreit werden (Rn. 58).

Die Aufzählung der individuellen Gründe ist im Übrigen nicht als abschließend zu verstehen. So fehlt in der deutschen (und französischen) Urteilsausfertigung der

¹⁹ Thym, LTO, a. a. O., erklärt die Auslegung nach dem Wortlaut de facto für überflüssig, wenn er hierzu anmerkt, dass »[...] in einer mehrsprachigen Rechtsordnung wie dem EU-Recht derartige Feinheiten der Sprachwahl selten den Ausschlag geben.«

²⁰ EuGH, Urteil vom 4.3.2010 – C-578/08 –, Asylmagazin 5/2010, S. 167–169.

²¹ EuGH, Urteil vom 10.7.2014, a. a. O. (Fn. 13).

²² Als Beispiele sei auf die Bestehensquoten der Sprachtests in Äthiopien (46 %) und Afghanistan (57 %) verwiesen, vgl. BT-Drs. 18/4598, S. 25.

¹⁸ Vgl. Pressemitteilung des EuGH vom 19.3.2015 in der Rechtssache C-153/14.

Hinweis auf Analphabetismus, in der englischen Fassung ist »illiteracy« jedoch genannt (Rn. 58).²³

Lobenswert ist außerdem die Klarheit, mit der der EuGH darauf hinweist, dass auch die anfallenden Kosten für die Sprachkurse bzw. -tests die Unzumutbarkeit des Sprachnachweises zur Folge haben können (Rn. 64 ff.). Dabei sollen ausdrücklich auch die Kosten der Reise zum Sitz der nächsten Auslandsvertretung berücksichtigt werden (Rn. 70).

c) Niederländische Härtefallregelung fällt durch

Bemerkenswert ist schließlich noch, dass der EuGH die im niederländischen Recht vorgesehene Härtefallregelung als untauglich einstuft, die besonderen individuellen Umstände der Nachzugswilligen angemessen zu berücksichtigen. So sei eine Befreiung vom Erfordernis der Integrationsprüfung nicht in allen Fällen vorgesehen, in denen die Beibehaltung dieses Erfordernisses die Familienzusammenführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde (Rn. 63). Diese Feststellung ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im deutschen Recht von einigem Interesse.

III. Die neue deutsche Härtefallregelung

Die Entscheidung des EuGH fällt nämlich in einen engen zeitlichen Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Neuerung des § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AufenthG. Diese am 1. August 2015 in Kraft getretene Härtefallregelung sieht vor, dass Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich sein sollen, wenn

»[...] es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.«

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der neuen Nr. 6 in § 30 AufenthG jedoch nicht etwa extrem zügig auf die Entscheidung des EuGH vom 9. Juli 2015 reagiert.²⁴ Vielmehr dürfte die neue Härtefallregelung das Ergebnis des in der Folge des Doğan-Urteils gestiegenen Drucks auf

die politischen Akteure gewesen sein. Eine entsprechende Entwicklung hatte sich zuletzt abgezeichnet.²⁵

IV. Folgen für die Praxis

All jene, die nach der Entscheidung des EuGH vom 9. Juli 2015 sowie der anschließenden Einführung der Härtefallregelung im deutschen Recht mit einem schnellen Ende der jahrelangen Debatte um das Spracherfordernis gerechnet haben, dürften enttäuscht werden. So stellt sich bereits sehr kurzfristig die Frage, wie die neue Härtefallklausel in der Praxis umgesetzt werden wird. Die mindestens zögerliche Haltung der Behörden nach den Entscheidungen des BVerwG im Jahr 2012 und des EuGH in der Rechtssache Doğan lassen diesbezüglich keine allzu großen Hoffnungen aufkommen.

1. Gefährdung des Richtlinienziels

Zu erwarten ist, dass nunmehr anhand der vom EuGH aufgestellten Kriterien verstärkt darüber diskutiert werden wird, ob die deutschen Regelungen zum Spracherfordernis das Ziel der FamZfRL noch deutlicher gefährden als die entsprechenden Vorschriften des niederländischen Rechts. Hierfür sprechen insbesondere zwei Punkte:

- Erstens sind die Anforderungen des deutschen Rechts strenger als in den Niederlanden, da auch eine schriftliche Sprachprüfung vorgesehen ist. Damit sind sie viel eher dazu geeignet, die Familienzusammenführung über einen unzumutbar langen Zeitraum zu verhindern.
- Zweitens werden die im niederländischen Vorlagefall als zu hoch und EU-rechtswidrig eingestuft Kosten von 460 Euro in den Nachzugsfällen nach Deutschland in unschöner Regelmäßigkeit deutlich überschritten. Für die in den kommenden Monaten zu bearbeitenden Einzelfälle bedeutet dies, dass die entstehenden Kosten den zuständigen Stellen (insbesondere Botschaften und Ausländerbehörden) unter Verweis auf das EuGH-Urteil genau nachgewiesen werden sollten. Dabei sind auch die über die bloßen Sprachkurs- und Sprachtestkosten hinausgehenden Summen (etwa die Fahrt-, Unterbringungs- und Arbeitsausfallkosten) unbedingt zu berücksichtigen.

²³ So bereits *Hohlfeld*, Newsletter »Neues aus dem Bundestag«, 10.7.2015.

²⁴ Hierfür spricht, dass die Härtefallregelung im ersten Entwurf für das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Entwurf vom 25.2.2015, BT-Drs. 18/4097, S. 13) noch fehlte und erst im zweiten Entwurf vom 1.7.2015 (BT-Drs. 18/5420, S. 26) – also noch vor der Entscheidung des EuGH – erstmals enthalten war.

²⁵ Vgl. hierzu *Mangold/Markard*, Die Rettung des Schweizer Käses durch die Härtefallklausel, in: *VerfBlog* 2014/7/26, <http://www.verfassungsblog.de/die-rettung-des-schweizer-kaeses-durch-die-haerterklausel> (zuletzt abgerufen am 16.8.2015).

2. EU-Rechtswidrigkeit der neuen Härtefallklausel

Hinsichtlich des neuen § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AufenthG dürfte sich die Auffassung durchsetzen, dass dieser nicht ausreichend ist, um den vom EuGH in der Rechtssache C-153/14 formulierten Anforderungen gerecht zu werden. Zur niederländischen Härtefallklausel stellt der Gerichtshof fest, dass sie es nicht ermöglicht, Nachzugswillige unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Umstände ihrer jeweiligen Situation von dem Spracherfordernis zu befreien. Dies lässt sich auf die neu geschaffene Härtefallregelung im deutschen Recht übertragen. Auch diese soll nämlich nur beim Vorliegen »besonderer Umstände des Einzelfalles« zur Anwendung kommen. Das Urteil des EuGH ist jedoch insoweit deutlich, als dass nur eine allgemeine Härtefallklausel, die keine derart einengenden Voraussetzungen enthält, mit EU-Recht vereinbar ist.²⁶ Vereinfacht gesagt: Nur wenn in jedem Einzelfall gesondert – und ernsthaft – geprüft wird, ob das Spracherfordernis ohne unzumutbare Härten erfüllt werden kann, erscheint eine Vereinbarkeit mit den vom EuGH aufgestellten Grundsätzen überhaupt denkbar. In seiner aktuellen Fassung ist § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AufenthG hingegen schon kurz nach seiner Einführung die EU-Rechtswidrigkeit zu attestieren. Bis sich dies in Form von Rechtsprechung oder politischer Meinungsbildung zugunsten der Betroffenen ausgewirkt haben wird, kann bereits im Einzelfall gegenüber den Behörden mit den im Urteil des EuGH verlangten Prüfungskriterien argumentiert werden.

²⁶ So *Dienelt*, EuGH: Sprachanforderungen beim Familiennachzug sind ohne umfassende Einzelfallprüfung mit Unionsrecht unvereinbar, *Migrationsrecht.net*, 10.7.2015, <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/eugh-sprachanforderungen-ehgattennachzug-deutschkenntnisse.html> (zuletzt abgerufen am 17.8.2015).



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

